



DER EUROPÄISCHE HAFTBEFEHL

Mit dem **EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL** können Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat strafrechtlich verfolgt werden und sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten schneller und unkomplizierter ausgeliefert werden.

Dies bedeutet, dass auch deutsche Staatsbürger zur Strafverfolgung ins Ausland ausgeliefert werden können, wenn sie dort einer Straftat beschuldigt werden.

Als ein Mittel der Strafjustiz berührt der Europäische Haftbefehl das Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Generell hat der Staat hier zwei Aufgaben: erstens seine Bürger vor sich selbst zu schützen. Dazu gehört zum Beispiel mittels Gesetzen Verbote wie z.B. Diebstahl oder Körperverletzung zu erlassen. Zweitens muss der Staat die Bürger auch vor Eingriffen des eigenen oder fremder Staaten schützen. Auch dies geschieht mittels Gesetzen. Weil Personen gegen diese Verbote verstoßen, müssen sie deshalb verfolgt und zur Rechenschaft gezogen werden. Doch was, wenn ein fremder Staat die Bürger strafrechtlich verfolgt? Muss dann der eigene Staat sie wegen des Verstoßes gegen das Verbot auch verfolgen oder aber seine Bürger vor dem Eingriff des fremden Staates schützen?



Was das **Bundesverfassungsgericht** im Jahr 2005 zum Schutz der deutschen Staatsbürger vor dem Hintergrund des europäischen Haftbefehls schrieb:

Art. 16 GG gewährleistet als Grundrecht mit seinem Ausbürgerungs- und Auslieferungsverbot die besondere Verbindung der Bürger zu der von ihnen getragenen freiheitlichen Rechtsordnung.

Der Beziehung des Bürgers zu einem freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen entspricht es, dass der Bürger von dieser Vereinigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

(Leitsätze des BVerfG zum Urteil des Zweiten Senats vom 18. Juli 2005 - 2 BvR 2236/04 -)

Diskutiert den Konflikt zwischen Europäischem Haftbefehl und deutschem Auslieferungsverbot und beurteilt die Vor- und Nachteile des Europäischen Haftbefehls!



Statistik 2008

Im Jahr 2008 hat Deutschland 974 Europäische Haftbefehle von anderen EU-Staaten erhalten, mit der Bitte, sie in Deutschland zu vollstrecken. In diesem Zusammenhang sind auch 30 deutsche Staatsbürger an andere EU-Staaten übergeben worden.

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.02.2009, BT-Drs. 16/12053